

Geschäftsordnung des Bürgerwindbeirats im Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE)

§ 1 Zweck des Bürgerwindbeirats

Der BWE-Bürgerwindbeirat (BWB) versteht sich als Forum zum Informationsaustausch der BWE-Mitglieder, die ihre Windparks als Bürgerwindpark betreiben oder sich als Bürgerwindpark organisiert haben. Der Bürgerwindbeirat soll verstärkt den Grundgedanken der Energiewende durch Bürgerbeteiligungen in den Fokus stellen und die Belange der Bürgerwindparkbetreiber im BWE vertreten.

Der BWB setzt sich insbesondere dafür ein,

- Bedingungen für Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten politisch zu verbessern
- die Interessen der Bürgerwindparks im BWE zu vertreten
- die Akzeptanz von Erneuerbaren-Energieprojekten in der Bundesrepublik zu stärken und die gesellschaftliche Relevanz des Bürgerwindparkmodells für die Regionalwirtschaft zu beleuchten
- faire Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligungen zu beschreiben und Fallgruben bei Bürgerbeteiligungen aufzuzeigen
- Bürgerwindparks bei praktischen Fragen unterstützen.

Der BWB lässt seinen Sachverstand in die Arbeit des Gesamtvorstandes einfließen, so dass hier gemeinsam fundierte Entscheidungen im Sinne der weiteren Entwicklung der Windenergie getroffen werden können.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des BWB können nur BWE-Mitglieder sein, deren Bürgerwindpark alle WKA beim BWE angemeldet hat. Der Begriff Bürgerwindpark gilt dabei unabhängig von der Beteiligungsform. Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrags und des Fragebogens „Ist unser Projekt ein Bürgerwindpark?“ aufgenommen. Die Abstimmung über die Mitgliedschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit auf der Beiratssitzung. Es gibt die Möglichkeit, in der Gründungsphase eines Bürgerwindparks Mitglied für zunächst 2 Jahre im Bürgerwindbeirat zu werden. Die Mitgliedschaft kann verlängert werden. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft fristgerecht bis zum 31. Oktober kündigen. Die Mitgliedschaft endet dann am 31. Dezember. Die Kündigung sollte per E-Mail an fachgremien@wind-energie.de zugesandt werden.

§ 3 Fachteilnahme

Neben der Mitgliedschaft ist eine langfristige Teilnahme als Fachteilnehmer*in möglich. Ein/e Fachteilnehmer*in muss über die Arbeit des BWB relevante Fachkompetenz verfügen. Hierfür muss die teilnehmende fachkompetente Person ebenfalls die aktive Mitarbeit im Beirat zeigen. Voraussetzung 2 für

eine langfristige Teilnahme als Fachteilnehmer*in ist eine Empfehlung durch mindestens 3 Beiratsmitglieder oder die schriftliche Vorstellung der Firma oder Institution und der entsendeten Person mit Ihren einbringbaren Fachkompetenzen. Die Aufnahme muss schriftlich über das Antragsformular „Antrag auf Mitgliedschaft als Fachteilnehmer im Bürgerwindbeirat des Bundesverbands WindEnergie e.V.“ eingereicht werden. Der Beirat stimmt über die Teilnahme ab. Ein Fachteilnehmer kann seine Fachteilnahme fristgerecht bis zum 31. Oktober kündigen. Die Fachteilnahme endet dann am 31. Dezember. Die Kündigung sollte per E-Mail an fachgremien@wind-energie.de zugesandt werden.

§ 4 Sitzungen

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen statt. Der Sitzungstermin sowie -ort werden am Ende jeder Sitzung festgelegt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Eine Tagesordnung soll der Einladung beigelegt sein. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung, Rückblick anhand des Protokolls
- Bericht des Beiratsvorstandes
- Bericht aus den Arbeitsgruppen
- Diskussion eingegangener Anträge
- Festsetzung des neuen Sitzungstermins

Es wird lediglich per E-Mail und durch Bekanntgabe im Internet eingeladen. Der/die Vorsitzende führt die Sitzung, bei Abwesenheit der/die Stellvertreter/-in. Neben den Beiratsmitgliedern können in Abstimmung mit dem Beiratsvorstand Gäste eingeladen werden.

§ 5 Vorstand des BWB

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Mitglieder des Bürgerwindbeirats haben das passive Wahlrecht. Fachteilnehmer haben dann das passive Wahlrecht, wenn sie vom amtierenden Vorstand zur Wahl vorgeschlagen wurden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mind. 5 Personen, darunter:

- max. zwei Vorsitzenden
- der/dem Stellvertreter/in
- Beisitzern/Beisitzerinnen

Eine Wiederwahl ist möglich.

Es können und sollen Arbeitsgruppen von 3 bis 7 Mitgliedern zur Bearbeitung eines Themas gebildet werden. Diese werden auf den Beiratssitzungen und in Abstimmung mit dem Beiratsvortand eingesetzt.

§ 6 Vertretung im BWE-Gesamtvorstand

Die Beiräte werden in Gesamtvorstand durch max. 4 Vertreter unterschiedlicher Beiräte vertreten. Dazu werden Kandidaten durch die Beiratsvorsitzenden benannt (§ 8 der BWE-Satzung).

§ 7 Protokolle

Von den Sitzungen des BWB werden Beschlussprotokolle erstellt. Das Protokoll wird an die Beiratsmitglieder per E-Mail gesandt und gilt als angenommen, wenn nicht binnen 14 Tagen Einspruch 3 gegen das Protokoll erhoben wird. Der Einspruch hat einen Vorschlag zur Ergänzung/Neuformulierung der betroffenen Passage zu enthalten.

§ 8 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied und jeder Fachteilnehmer des BWB hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied des BWB zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Bürgerwindbeirats.

§ 10 Öffentliche Stellungnahmen

Öffentliche Stellungnahmen sind mit dem Pressesprecher des BWE abzustimmen.

§ 11 Datenschutz

Die Einladung zu den Beiratssitzungen und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen/Beiräten ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den Beiratssitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt; eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmer werden den Sprechern des Gremiums zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehende Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/daten-schutz>.

§ 12 Sonstiges

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Bundesverbandes WindEnergie e.V.

Berlin, den 17. September 2025